

Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung

Marburg Centre for Institutional Economics and Sustainability (MACIES)

vom

22.02.2025

Aufgrund § 15 Abs. 8, Abs. 6 S. 2 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 09.10.2018 in der Fassung vom 22.01.2025 hat das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung „Marburg Centre for Institutional Economics and Sustainability (MACIES)“ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Die wissenschaftliche Einrichtung ist eine Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „Marburg Centre for Institutional Economics and Sustainability (MACIES)“.

§ 2 Aufgaben

Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt folgende Aufgaben im zentralen Kompetenzfeld „Institutionenökonomie“ und „Nachhaltigkeit“ des Fachbereichs wahr:

- a. Anbahnung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten (inklusive Nachwuchsförderung);
- b. Organisation und Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses;
- c. Entwicklung, Förderung und Ausbau internationaler Forschungskontakte.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die an Forschungsfragen mit Bezug zur Institutionenökonomie und/oder zur Nachhaltigkeit arbeiten.
- (2) Die wissenschaftliche Einrichtung kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an Forschungsfragen mit Bezug zur Institutionenökonomie und/oder Nachhaltigkeit forschen, und die auf besondere Weise mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität verbunden sind, als ordentliche Mitglieder oder als assoziierte Mitglieder kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung mit einfacher Mehrheit.
- d. Mitglieder, die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität beschäftigt sind, sind ordentliche Mitglieder. Mitglieder, die außerhalb von Marburg forschend tätig sind, sind assoziierte Mitglieder. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines ordentlichen Mitglieds erhält das Mitglied den Status des assoziierten Mitglieds. Assoziierte Mitglieder werden für zwei Jahre kooptiert. Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied kann auf Antrag des assoziierten Mitglieds durch Beschluss des Direktoriums verlängert werden.

(3) § 4 Organe

Organe der wissenschaftlichen Einrichtung MACIES sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung an.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium in strategischen Fragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Dekan bzw. die Dekanin ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er bzw. sie kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und im Falle der Verhinderung auch eine/n Stellvertreter/in aus dem Dekanat entsenden.

§ 6 Zusammensetzung des Direktoriums

Dem Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung gehören vier ordentliche Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung an.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für die Erfüllung des Zwecks der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Direktorium kann den Dekan bzw. die Dekanin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen, sofern die Interessen des Fachbereichs betroffen sind, ist er bzw. sie einzuladen.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 2. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie die Koordination von Forschungsvorhaben und deren Vertretung nach außen,
 3. der Einsatz der von den Mitgliedern zugewiesenen bzw. anderweitig angeworbenen Sach- und Personalmittel,
 4. Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen, die von MACIES angeworben worden sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,
 5. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fachbereich sowie das Abfassen eines ausführlichen Tätigkeitsberichts jedes fünfte Jahr.

§ 8 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (1) Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung;
- (2) Regelmäßige und laufende Berichterstattung über alle für die wissenschaftliche Einrichtung bedeutsamen Angelegenheiten gegenüber dem Direktorium;
- (3) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums;
- (4) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Information der Mitglieder über die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtung;
- (5) Sollte in Ausnahmefällen eine sofortige Entscheidung notwendig sein, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Entscheidung und informiert das Direktorium unverzüglich. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen.

§ 9 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, am 28.04.2025

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte-Runne
Geschäftsführende Direktorin
MACIES
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Philipps-Universität Marburg